

Detlef Burhoff (Hrsg.)



Handbuch für die straf- rechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

3. Auflage

ZAP

Detlef Burhoff (Hrsg.)

Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel
und Rechtsbehelfe

Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

3. Auflage 2024

herausgegeben von

Detlef Burhoff,

Rechtsanwalt, Richter am Oberlandesgericht a.D., Leer

unter Mitarbeit von

Daniel Amelung

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht, München

Lars Bachler

Vors. Richter am OLG, Düsseldorf

Mathias Bradler

Rechtsanwalt,
Mönchengladbach

Dr. Andreas Geipel

Rechtsanwalt, München

Dr. Andreas Grube

Richter am BGH, Karlsruhe

Daniel Hagmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht, Mönchengladbach

Dr. David Herrmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht, Augsburg

Thomas Hillenbrand

Richter am OLG, Stuttgart

Dr. Thorsten Junker

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht, Augsburg

Prof. Dr. Holger Niehaus

Richter am LG, Düsseldorf

Dr. Toralf Nöding

Rechtsanwalt, Berlin

Monika Oerder

Rechtsanwältin,
Mönchengladbach

Roland Schmidt-Clarner

Richter am OLG, Celle

Joachim Volpert

Rechtspfleger, Bezirksrevisor
beim LG Düsseldorf,
Korschenbroich

The logo for ZAP, consisting of the letters 'ZAP' in a bold, white, sans-serif font, centered within a dark grey square. The bottom-right corner of the square is rounded.

Vorwort

Zur Stellung des Verteidigers lesen wir an vielen Stellen immer wieder: Der Verteidiger ist nicht Vertreter, sondern Beistand des Beschuldigten. Und: Aufgabe des Verteidigers ist es, die Rechte des Beschuldigten in allen Verfahrensabschnitten in vollem Umfang zu wahren, zur Beachtung aller dem Beschuldigten günstigen Umstände beizutragen und auf strenge „Justizförmigkeit“ des Verfahrens hinzuwirken (u.a. schon BGHSt 12, 367, 369). Der Verteidiger hat also (auch) eine Kontrollfunktion, die er als unabhängiges Organ der Rechtspflege den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gleichgeordnet ausübt. Diese erstreckt sich auch und gerade auf die im Verfahren nach Durchlaufen der Verfahrensstationen „Ermittlungsverfahren“ und „Hauptverhandlung“ gefundene Entscheidung. Im Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsverfahren steht der Abschluss der vorhergehenden Instanz auf dem Prüfstein. Gerade hier wird, wenn der Verteidiger am Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsverfahren teilnimmt, seine Kontrollfunktion sichtbar. Gerade hier muss er diese im Interesse des Mandanten ausüben und das zuvor gefundene Ergebnis zur Prüfung durch das Rechtsmittelgericht stellen.

Das vorliegende Handbuch will den Strafverteidiger in dieser Kontrollaufgabe in den strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren unterstützen. Es hat lange gedauert, bis ich 2013 – damals noch mit dem Mitherausgeber Dr. *Peter Kotz* aus Augsburg – dieses Handbuch, das neben „Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“ und „Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“, die demnächst bereits in 10. bzw. 11. Aufl. erscheinen werden, stellen und aus dem „Duo ein Trio“ machen konnten. Danach haben wir aus dem „Trio“ mit dem Handbuch „Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016“, dann noch ein Quartett gemacht. Damit ist das Strafverfahren insgesamt „abgedeckt“.

Anregungen zu dem Projekt „Rechtsmittelhandbuch“ hatte ich schon bald nach Erscheinen der beiden anderen Handbücher zum Ermittlungsverfahren und zu Hauptverhandlung erhalten. Zur endgültigen Umsetzung der Idee ist es dann aber erst gekommen, als ich mit Rechtsanwalt Dr. *Peter Kotz* einen Mitherausgeber gefunden hatte, der bereit war, die Mühen, die ein solches Handbuch mit sich bringt, mitzuschultern. Leider ist *Peter Kotz* im Frühjahr 2017 recht plötzlich verstorben. Das habe ich sehr bedauert, vor allem, weil ich/wir mit ihm einen Kollegen recht/zu früh verloren haben, der ebenfalls als Autor und Herausgeber vieler juristischer Bücher und zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen bekannt war und so unser Werk mitgeprägt hatte. Wir haben uns dann, nachdem die 2. Auflage schnell nach der 1. Auflage erschienen war, länger nicht entscheiden könne, ob wir bzw. vor allem, ob ich das Werk allein fortsetzen würde. Nachdem aber immer wieder Anfragen aus dem Kollegenkreis gekommen sind, ob eine 3. Auflage beabsichtigt sei und wann sie kommen würde, haben wir uns entschlossen, das Werk fortzusetzen und das ich als „Alleinherausgeber“ fungiere. Dies tue ich im Gedenken an den verstorbenen Kollegen gern. Mit mir hoffen alle Kollegen, dass wir seinen immer recht hohen Ansprüchen gerecht werden. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Schon bei den ersten Gesprächen zum Konzept für das neue Werk in den Jahren 2011/2012 war von vornherein klar, dass die komplexen und schwierigen, teilweise auch wenig bekannten Fragen und Probleme der strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nicht nur von *Peter Kotz* und mir, also von nur zwei Autoren, gemeistert werden können. Deshalb haben wir uns von Anfang an zur Teamarbeit entschlossen. Es ist uns dann auch gelungen, ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und dem anwaltlichen Bereich, ergänzt durch einen Rechtspfleger, zusammenzustellen, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der von ihm bearbeiteten Materie ist. Alle Autoren zeichnen sich jedoch nicht nur durch ihre profunden und umfassenden Fachkenntnisse, sondern vor allem auch darin aus, dass sie in der Praxis tätig sind und wissen, was die Praxis im Bereich der strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe braucht und will. Dieses Handbuch wird also gestaltet von Praktikern für Praktiker. Unser Anliegen war/ist es, ebenso wie mit dem „Handbuch für das strafrechtliche Er-

mittlungsverfahren“ und dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“, auch mit diesem Handbuch dazu beizutragen, die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Abgerundet wird die Reihe dann inzwischen durch das 2016 erschienene „Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016“, wo alles das behandelt, was noch nach dem Rechtsmittelverfahren geschieht bzw. auf den Verurteilten zukommt.

Allgemein ist anzumerken: Die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern, ist die Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und jeder sicherlich unter „richtiger“ Wahrheit etwas anderes versteht. Deshalb hoffen wir als Herausgeber, dass dieses Handbuch ebenso viel Zuspruch von Verteidigern, Richtern und Staatsanwälten erfährt, wie ihn die beiden anderen Handbücher erfahren haben. Das Handbuch will allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein. Es wendet sich in erster Linie – ebenso wie das für das „Ermittlungsverfahren“ und das für die „Hauptverhandlung“ – an den Strafverteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nicht so häufig mit Strafsachen zu tun hat. Darüber hinaus werden aber auch Richter oder Staatsanwälte hier die Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems finden. Weil das Handbuch allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein soll, ist die Darstellung in ABC-Form fortgesetzt worden. Dies nicht nur, weil diese Darstellungsform bei den beiden Handbüchern für das „Ermittlungsverfahren“ und für die „Hauptverhandlung“ von Anfang an positiv aufgenommen worden ist. Grund war vielmehr auch, dass unter dem jeweiligen Stichwort i. d. R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-)Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die gesuchte Antwort möglich als bei den sonst üblichen Darstellungsformen.

Die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe haben *Peter Kotz* und ich 2013 i.Ü. auf im Wesentlichen drei große Abschnitte aufgeteilt: In Teil A findet man die Ausführungen zu den „klassischen“ Rechtsmitteln der Berufung, der Beschwerde, der Revision und der Rechtsbeschwerde. Diese werden ergänzt und unterstützt durch allgemeine Erläuterungen zu Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen. Der Teil B ist den verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfen vorbehalten, wie z.B. dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den mit der Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach §§ 23 ff. EGGVG zusammenhängenden Fragen, aber auch Fragen, die mit der sog. Sperrerklärung und dem Wiederaufnahmeverfahren zusammenhängen. Der Teil C widmet sich dann den „außerordentlichen“ Rechtsbehelfen, bei denen die Verfassungsbeschwerde an der Spitze steht. Hier findet der Leser/Nutzer aber auch das, was er an praktischem Wissen für die in der Praxis immer bedeutsamer werdende Menschenrechtsbeschwerde und Nichtigkeitsklage kennen muss. Abgerundet wird das Ganze im Teil D mit einer Darstellung der vergütungsrechtlichen Aspekte der strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe und der im Bereich der Kosten-/Vergütungsfestsetzung zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Ein besonderes Anliegen war uns eine praxisnahe Darstellung der Probleme. Deshalb sind die Ausführungen jeweils um Praxishilfen und -hinweise, Formulierungshilfen sowie Checklisten und Arbeitshilfen ergänzt.

Wir haben uns bemüht, Überschneidungen mit meinem „Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“ und dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ so weit wie möglich zu vermeiden. Das ist auch weitgehend gelungen. An der ein oder anderen Stelle haben sich jedoch Überschneidungen nicht vermeiden lassen bzw. erfordert die Darstellung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs auch das Eingehen auf Fragen des Ermittlungsverfahrens und/oder der Hauptverhandlung.

Wir haben und gefreut, dass wir schon so bald nach Erscheinen der **1. Auflage** die 2. Auflage vorlegen konnten. In diese sind wir die eingegangenen Anregungen zur 1. Auflage aufgenommen worden. Das 2013 für die 1. Auflage zusammengestellte Team hatte sich für die **2. Auflage** des Jahres 2016 nicht verändert.

Für die vorliegende **3. Auflage** sind dann aber doch einige Änderungen im Autorenteam zu verzeichnen.

- Die durch den Tod von *Peter Kotz* frei gewordenen Stichwörter zur Berufung, zur Beschwerde, zum Strafbefehl und zu den Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen werden nun von drei Autoren bearbeitet. RiBGH Dr. *Andreas Grube*, Mitglied des 2. Strafsenats des BGH, hat den Bereich Rechtsmittel/

Rechtsbehelfe übernommen, RiOLG *Thomas Hillenbrand*, Richter am OLG Stuttgart, den Bereich Beschwerde und Strafbefehl und RiLG *Prof. Dr. Holger Neuhaus*, Richter am LG Düsseldorf, den Bereich der Berufung. Alle drei sind der juristischen Öffentlichkeit als Kommentatoren in verschiedenen Werken und als Autoren zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen bekannt. Ich freue mich, dass ich sie für eine Mitarbeit gewinnen konnte und begrüße sie im Team.

- Dasselbe gilt für Herrn Rechtsanwalt *Dr. Toralf Nöding*, Berlin. Dieser hat die in der 1. und 2. Auflage von Frau Rechtsanwältin *Dominique Schimmel*, Berlin, bearbeiteten Stichwörter zu den Besonderheiten zum JGG-Verfahren weitergeführt. Auch er ist bekannt, vor allem als Autor eines umfassenden Werkes zum JGG-Verfahren.
- Hinzuweisen ist auch auf den Eintritt von Rechtsanwalt *Thomas Bradler*, Mönchengladbach. Dieser hat den Bereich der Nichtigkeitsklage übernommen, den Frau Rechtsanwältin *Monika Oerder* in der Vergangenheit bearbeitet hatte. Diese ist uns aber im Übrigen erhalten geblieben.
- Ausgeschieden ist schließlich leider ebenfalls noch RiOLG *Dr. Daniel Hunsmann*, Richter am OLG Oldenburg, der aufgrund seiner beruflichen Belastung auf die weitere Mitarbeit verzichten musste/wollte. Dessen Bereich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung habe ich selbst für diese Auflage übernommen.

Die Ausführungen der 2. Auflage sind erweitert und selbstverständlich hinsichtlich Literatur und Rechtsprechung aktualisiert und überarbeitet worden. Das Werk hat den Stand von **Mai 2024**, zum Teil sogar auch von Juli 2024.

Anregungen und Kritik zur 3. Auflage nehmen wir gern entgegen, beides kann helfen, eine 4. Auflage noch besser zu gestalten. Wer Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleiadresse „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden, mir unter 0821 5091760 ein Fax bzw. unter rechtsmittel@burhoff.de eine E-Mail zukommen lassen. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchten wir danken. Besonderer Dank gebührt zunächst den Mitautoren, die neben ihrer täglichen Arbeit die Manuskripte fristgerecht erstellt und damit maßgeblich dazu beigetragen haben, dass wir das Werk nun noch einmal vorlegen können. Zu danken ist aber auch der Lektorin des ZAP-Verlages, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses unterstützt hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlages, die bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen haben. Und „last but not least“ danken wir unseren Angehörigen, die während der Arbeiten an diesem neuen Buch manche Stunde haben auf uns verzichten müssen.

Münster, im Juli 2024

Detlef Burhoff

Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO oder den anderen genannten Verfahrensordnungen zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für die Verteidigung in den strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsverfahren sein. Deshalb ist i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. h.M. dargelegt, wie sie insbesondere bei *Meyer-Goßner/Schmitt* aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also ggf. (dort) vertieft werden. Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Verteidigungstaktik**.

2. Wir haben bewusst von dem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist noch **umfangreicheren Literaturverzeichnis abgesehen**. Das Literaturverzeichnis enthält also nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare und auf häufiger herangezogene Fundstellen/Kommentare.

Die von den jeweiligen Bearbeitern als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, Monographien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „Literaturhinweise“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monographie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine von mir angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie ggf. die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „**Literaturhinweise**“ enthalten aber nicht nur die jeweils zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der einen oder anderen Doppelnennung führt, obwohl wir versucht haben, das dadurch zu vermeiden, dass die Literatur z.T. bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und ggf. wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

3. Die veröffentlichte **Literatur** und **Rechtsprechung** ist weitgehend bis einschließlich Mai/Juni **2024** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Zunächst wird dann das Stichwort genannt und dann der Teil, in dem das Stichwort aufgeführt ist sowie die Randnummer in dem Teil. Beispielsweise heißt: „→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Form, schriftlich, Teil A:*“, dass weitere oder die (allgemeinen) Ausführungen zur Schriftform bei einem Rechtsmittel/Rechtsbehelf unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind in den Teilen fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichwortes verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hingegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen. Die Randnummern beginnen in jedem der vier Teile mit der Rn 1.

6. Für umfangreichere Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe sind sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „**Allgemeines**“ tragen, wie z.B. „Anträge auf gerichtliche Entscheidung „Allgemeines“ oder „Verfassungsbeschwerde, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger!**“ oder unter „“ ist das dargestellt, was der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Wir hoffen, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern ggf. angeordneten Mustertexte dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Handbuchs befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

10.a) Wir haben ab dieser 3. Auflage die neu aufgenommen Entscheidungen meist – auch wenn sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind – mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert. Da die meisten der angeführten Entscheidungen bei openjur.de, auf www.burhoff.de, den frei zugänglichen Datenbanken der Bundesländer oder sonst frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann so schnell nach der Entscheidung geforscht und diese nachgelesen werden, auch wenn man nicht Bezieher der Zeitschrift ist, in der die Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Wir haben uns für folgende Zitierweise entschieden: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, i.d.R. immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb wir aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. auch jedem Verteidiger zur Verfügung steht, haben wir den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, ggf. aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird u.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

b) Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des **BVerfG** und des **BGH** ist auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „**BVerfGE**“ haben wir verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

bb) Entscheidungen des **BGH**, die in „**BGHSt**“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

11. Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs	IX
Musterverzeichnis	XXI
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Rdn

Teil A: Rechtsmittel

Berufung, Allgemeines	1
Berufung, Annahmoberufung, Allgemeines	20
Berufung, Annahmoberufung, Entscheidung	28
Berufung, Annahmoberufung, Verfahren	38
Berufung, Annahmoberufung, Voraussetzungen	46
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines	57
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Anfechtung, Allgemeines	71
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Anfechtung, Revision	80
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Anfechtung, Wiedereinsetzung	92
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, A – Z	108
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Berufung, Staatsanwaltschaft	142
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Erkrankung	154
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, genügend entschuldigt	170
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Nichterscheinen	179
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Urlaub	186
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Verspätung	192
Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Vertretung	202
Berufung, Beschränkung, Allgemeines	227
Berufung, Beschränkung, Beschränkbarkeit	239
Berufung, Beschränkung, Rechtsfolgenausspruch	250
Berufung, Beschränkung, Vornahme	278
Berufung, Verschlechterungsverbot, Allgemeines	291
Berufung, Verschlechterungsverbot, Gesamtstrafe	304
Berufung, Verschlechterungsverbot, Maßregeln	325
Berufung, Verschlechterungsverbot, Strafart/-höhe	332
Berufung, Verwerfung durch AG, Unzulässigkeit	354
Berufung, Verwerfung durch LG, Unzulässigkeit	374
Beschwerde, Allgemeines	400
Beschwerde, Beschwerdeausschluss	417
Beschwerde, Beschränkung, Akteneinsicht	433
Beschwerde, Beschränkung, Bewährungsbeschluss	439
Beschwerde, Beschränkung, generelle	468
Beschwerde, Entscheidung	481
Beschwerde, Ordnungsmittel	507
Beschwerde, Pflichtverteidigerbestellung	530
Beschwerde, sofortige Beschwerde	550

	Rdn
Beschwerde, Untätigkeitsbeschwerde	559
Beschwerde, Verschlechterungsverbot	564
Beschwerde, weitere Beschwerde	572
JGG-Besonderheiten, Abänderung von Entscheidungen	582
JGG-Besonderheiten, Allgemeines	602
JGG-Besonderheiten, Anfechtungsberechtigung	637
JGG-Besonderheiten, Anhörungsrüge	643
JGG-Besonderheiten, Berufung	651
JGG-Besonderheiten, Bewährungsfragen	658
JGG-Besonderheiten, Bußgeldverfahren	704
JGG-Besonderheiten, Diversion	720
JGG-Besonderheiten, Elternbeschwerde	731
JGG-Besonderheiten, Entscheidungsbekanntmachung	742
JGG-Besonderheiten, Entscheidungsergänzungen, nachträgliche.	753
JGG-Besonderheiten, Erziehungsanordnung, vorläufige	771
JGG-Besonderheiten, Heimunterbringung, einstweilige	778
JGG-Besonderheiten, Kostenentscheidung	788
JGG-Besonderheiten, Ladung	801
JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelbeschränkungen	809
JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelverzicht/-rücknahme	847
JGG-Besonderheiten, Revision.	857
JGG-Besonderheiten, Strafmakel, Beseitigung	889
JGG-Besonderheiten, Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe	897
JGG-Besonderheiten, Ungehorsamsarrest	906
JGG-Besonderheiten, Unterbringung zur Beobachtung	921
JGG-Besonderheiten, Untersuchungshaft	933
JGG-Besonderheiten, Verschlechterungsverbot	956
JGG-Besonderheiten, Verteidigung	975
JGG-Besonderheiten, Vollzug Jugendstrafe/Jugendarrest	996
JGG-Besonderheiten, Wiederaufnahmeverfahren	1010
JGG-Besonderheiten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	1017
JGG-Besonderheiten, Zuständigkeiten	1024
Rechtsbeschwerde, Allgemeines	1045
Rechtsbeschwerde, Antrag auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts	1064
Rechtsbeschwerde, Begründung	1069
Rechtsbeschwerde, Beschränkung.	1079
Rechtsbeschwerde, Einlegung	1087
Rechtsbeschwerde, Entscheidung	1097
Rechtsbeschwerde, Form	1110
Rechtsbeschwerde, Frist	1124
Rechtsbeschwerde, Rechtsmittelverzicht.	1141
Rechtsbeschwerde, Rücknahme	1147
Rechtsbeschwerde, Sachrüge	1155
Rechtsbeschwerde, Statthaftigkeit.	1175
Rechtsbeschwerde, Verfahrensrüge	1180
Rechtsbeschwerde, Verschlechterungsverbot	1207

	Rdn
Rechtsbeschwerde, Zulässigkeitsvoraussetzungen	1213
Rechtsbeschwerde, Zulassung	1252
Rechtsbeschwerde, Zuständigkeit	1285
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Allgemeines	1292
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Arten	1302
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Auslegung/Umdeutung	1311
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Befugnis	1322
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Begründung	1328
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Allgemeines	1336
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Anspruch	1344
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Form	1351
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Inhalt	1356
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Mängel	1365
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Belehrung, Sprachkundigkeit	1376
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Beschwer	1382
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Bezeichnung	1395
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Einfluss Grundgesetz	1401
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Einfluss RiStBV	1447
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Einfluss Unionsrecht	1452
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Einlegung	1465
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Entscheidungsbekanntmachung	1482
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Form, Allgemeines	1508
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Form, Protokoll der Geschäftsstelle	1515
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Form, Schriftlich	1529
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Fristen, Allgemeines	1542
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Fristen, Fristberechnung	1557
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Fristen, Fristwahrung	1570
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Ladung, Allgemeines	1591
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Ladung, Auslandsladung	1604
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Ladung, Frist	1616
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Ladung, Mängel	1646
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Allgemeines	1656
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Erklärung	1664
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Verteidiger	1673
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Sprachkundigkeit, Allgemeines	1683
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Sprachkundigkeit, Dolmetschleistungen	1699
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Sprachkundigkeit, Übersetzungsleistungen	1710
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Statthaftigkeit	1719
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Allgemeines	1735
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Erklärung	1741
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Verteidiger	1754
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Zeitpunkt	1764
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Vollmacht, Allgemeines	1771
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Vollmacht, Ladungsvollmacht	1787
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Vollmacht, Verteidigervollmacht	1797
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Vollmacht, Vertretungsvollmacht	1813
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Vollmacht, Zustellungsvollmacht	1821
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Wahlmöglichkeit	1840

	Rdn
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Allgemeines	1849
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Anordnung	1862
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Auslandszustellung	1872
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Bewirkung	1882
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Durchführung.	1889
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Ersatzzustellung	1906
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Gemeinschaftseinrichtung	1920
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Geschäftsraum	1931
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Öffentliche Zustellung	1938
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Verteidigerzustellung	1976
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Zustellung, Wohnung	1991
Revision, Allgemeines	2009
Revision, Anhörungsrüge	2025
Revision, Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts	2040
Revision, Begründung, Allgemeines	2048
Revision, Begründung, Form	2057
Revision, Begründung, Frist	2066
Revision, Beruhensprüfung	2081
Revision, Beschränkung	2088
Revision, Beweiskraft des Protokolls	2096
Revision, Einlegung, Allgemeines.	2107
Revision, Einlegung, Form	2117
Revision, Einlegung, Frist	2126
Revision, Entscheidung, Allgemeines	2135
Revision, Entscheidung, Beschluss	2145
Revision, Entscheidung, Urteil	2159
Revision, Erstreckung auf Mitangeklagte	2168
Revision, Hauptverhandlung	2177
Revision, Pflichtverteidiger	2190
Revision, Rechtsmittelverzicht	2196
Revision, Rücknahme	2203
Revision, Rügeverkümmern	2211
Revision, Sachrüge, Allgemeines	2225
Revision, Sachrüge, Beweiswürdigung	2236
Revision, Sachrüge, Rechtsanwendung.	2244
Revision, Sachrüge, Strafzumessung	2250
Revision, Sachrüge, Tatsachenfeststellungen	2256
Revision, Sprungrevision	2267
Revision, Urteilsaufhebung	2273
Revision, Verfahrensablauf	2287
Revision, Verfahrensrüge, Abgelehnter Richter (§ 338 Nr. 3).	2297
Revision, Verfahrensrüge, Abwesenheit (§ 338 Nr. 5)	2304
Revision, Verfahrensrüge, Allgemeines	2312
Revision, Verfahrensrüge, Antrag auf Gerichtsbeschluss (§ 238 Abs. 2)	2324
Revision, Verfahrensrüge, Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2)	2334
Revision, Verfahrensrüge, Ausgeschlossener Richter (§ 338 Nr. 2)	2342
Revision, Verfahrensrüge, Beschleunigungsgebot	2349
Revision, Verfahrensrüge, Besetzung (§ 338 Nr. 1)	2355

	Rdn
Revision, Verfahrensrüge, Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6, § 245)	2365
Revision, Verfahrensrüge, Beweisverbote	2408
Revision, Verfahrensrüge, Inbegriffsrüge.	2416
Revision, Verfahrensrüge, Öffentlichkeit (§ 338 Nr. 6)	2421
Revision, Verfahrensrüge, Unzuständigkeit (§ 338 Nr. 4).	2427
Revision, Verfahrensrüge, Urteilsformfehler (§ 338 Nr. 7)	2432
Revision, Verfahrensrüge, Verteidigungsbeschränkung (§ 338 Nr. 8)	2436
Revision, Verfahrensrüge, Widerspruchslösung.	2441
Revision, Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse	2444
Revision, Verschlechterungsverbot	2450
Revision, Zulässigkeit.	2456
Revision, Zuständigkeit.	2464

Teil B: Rechtsbehelfe

Anhörungsrügen, Allgemeines	1
Anhörungsrügen, Begründetheit	16
Anhörungsrügen, Zulässigkeit.	41
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Akteneinsicht	66
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Allgemeines	92
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Ausschreibung.	104
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Beschlagnahme	109
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Dinglicher Arrest	133
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Durchsicht von Papieren	148
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Durchsuchung	161
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Erkennungsdienstliche Behandlung.	182
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Herausgabeverlangen	196
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Körperliche Untersuchung	202
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Sicherheitsleistung	215
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Verdeckte Ermittlungen	221
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Vernehmung	240
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Vollstreckungsverfahren	256
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, (vorläufige) Festnahme/Unterbringung.	270
Dienstaufsichtsbeschwerde	276
Gegenvorstellung, Allgemeines.	288
Gegenvorstellung, Entscheidung	299
Gegenvorstellung, Statthaftigkeit.	307
Gegenvorstellung, Zulässigkeitsvoraussetzungen.	315
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Allgemeines	323
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Anfechtungsgegenstand/Begriff des Justizverwaltungsakts.	332
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Antrag, formelle und inhaltliche Anforderungen	350
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Antrag, Frist	358
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Antragsarten.	366

	Rdn
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Durchführung eines Vorverfahrens	376
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Einstweiliger Rechtsschutz	383
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Erledigung	388
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Kosten	404
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Maßnahmen der Vollzugsbehörden	411
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Maßnahmen im Ermittlungsverfahren	420
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Maßnahmen im Strafvollstreckungsverfahren	438
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Prozesskostenhilfe/Beiordnung	475
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Rechtsmittel	481
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Verweigerung von Akteneinsicht	487
Justizverwaltungsakte, Anfechtung (§§ 23 ff. EGGVG), Weitergabe und Aufbewahrung von Daten.	501
Klageerzwingungsverfahren, Allgemeines	511
Klageerzwingungsverfahren, Antrag, Allgemeines	521
Klageerzwingungsverfahren, Antrag, Checkliste	535
Klageerzwingungsverfahren, Antrag, inhaltliche Anforderungen	538
Klageerzwingungsverfahren, Antragsteller	559
Klageerzwingungsverfahren, Begriff des Verletzten	568
Klageerzwingungsverfahren, Prozesskostenhilfe/Notanwalt	614
Klageerzwingungsverfahren, Verfahren	620
Klageerzwingungsverfahren, Zulässigkeit	640
Sperrerkklärung, Begründetheit einer Klage	649
Sperrerkklärung, einstweiliger Rechtsschutz	681
Sperrerkklärung, Gegenvorstellung	688
Sperrerkklärung, in-camera-Verfahren	697
Sperrerkklärung, Rechtsmittel	706
Sperrerkklärung, Zulässigkeit einer Klage	716
Strafbefehl, Allgemeines	729
Strafbefehl, Bekanntmachung/Zustellung	747
Strafbefehl, Einspruch	756
Strafbefehl im Hauptverfahren (§ 408a)	785
Strafbefehl, Inhalt	803
Strafbefehl, Pflichtverteidigung	815
Strafbefehl, Verfahren nach Einspruch	821
Untersuchungshaft, Allgemeines	847
Untersuchungshaft, Antrag auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls	887
Untersuchungshaft, Ermittlungen, weitere nach § 117 Abs. 3 StPO	916
Untersuchungshaft, Haftbeschwerde (§ 304 StPO).	925
Untersuchungshaft, Haftprüfung, mündliche, §§ 117 Abs. 1, 118 Abs. 1 StPO	953
Untersuchungshaft, Haftprüfung, schriftliche, § 117 Abs. 1 StPO	980
Untersuchungshaft, Informelle Überprüfung der Haftfortdauer durch StA und Gericht	1003
Untersuchungshaft, Prüfungsmaßstab und inhaltliche Begründung der Rechtsbehelfe	1010
Untersuchungshaft, Rechtsbehelfe, außerordentliche	1029

	Rdn
Untersuchungshaft, Vollzug	1042
Untersuchungshaft, weitere Beschwerde (§ 310 StPO)	1062
Verfahrensverzögerung/Verzögerungsrüge	1075
Wiederaufnahme, Allgemeines	1102
Wiederaufnahme, Antrag	1122
Wiederaufnahme, Antragsgründe, Amtspflichtverletzung	1151
Wiederaufnahme, Antragsgründe, BVerfG-Entscheidung	1165
Wiederaufnahme, Antragsgründe, EGMR-Entscheidung	1179
Wiederaufnahme, Antragsgründe, Neue Tatsachen oder Beweismittel (Nova)	1191
Wiederaufnahme, Antragsgründe, StA, Geständnis	1212
Wiederaufnahme, Antragsgründe, Urkunde (unechte oder verfälschte)	1228
Wiederaufnahme, Antragsgründe, Urteilsaufhebung, Zivilurteils	1243
Wiederaufnahme, Antragsgründe, Zeuge/Sachverständiger	1254
Wiederaufnahme, Begründetheitsprüfung (Probationsverfahren)	1263
Wiederaufnahme, Bußgeldsachen	1279
Wiederaufnahme, Darlegungslast, erweiterte	1292
Wiederaufnahme, Entschädigungsfragen	1306
Wiederaufnahme, Geeignetheit von Tatsachen und/oder Beweismitteln	1327
Wiederaufnahme, Neuheit von Tatsachen und/oder Beweismitteln	1356
Wiederaufnahme, Rechtsmittel	1378
Wiederaufnahme, Verteidigerbestellung	1409
Wiederaufnahme, Vollstreckungshemmung	1431
Wiederaufnahme, Vorbereitung	1440
Wiederaufnahme, Wiederaufnahmeziele	1458
Wiederaufnahme, Zulässigkeitsprüfung (Aditionsverfahren)	1485
Wiederaufnahme, Zuständigkeit	1508
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Allgemeines	1521
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Antrag	1527
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verfahren	1542
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Voraussetzungen	1555

Teil C: Außerordentliche und konventionsrechtliche Rechtsbehelfe

Menschenrechtsbeschwerde, Allgemeines	1
Menschenrechtsbeschwerde, Auslegung der Konvention	11
Menschenrechtsbeschwerde, Behinderungsverbot	24
Menschenrechtsbeschwerde, Beschwerdebefugnis	33
Menschenrechtsbeschwerde, Beschwerdebegründung	40
Menschenrechtsbeschwerde, Beschwerdegegenstand	62
Menschenrechtsbeschwerde, Beschwerdegegner	71
Menschenrechtsbeschwerde, Beschwerdeschrift, formale Anforderungen	80
Menschenrechtsbeschwerde, Drittbeteiligung	90
Menschenrechtsbeschwerde, EGMR – Aufbau und Besetzung	104
Menschenrechtsbeschwerde, EGMR – Verfahrensgrundsätze	127
Menschenrechtsbeschwerde, Einigungsverfahren	137
Menschenrechtsbeschwerde, Einstweiliger Rechtsschutz	150

	Rdn
Menschenrechtsbeschwerde, Entschädigung	162
Menschenrechtsbeschwerde, Frist	180
Menschenrechtsbeschwerde, Kosten	193
Menschenrechtsbeschwerde, mündliche Verhandlung	209
Menschenrechtsbeschwerde, Opfereigenschaft	222
Menschenrechtsbeschwerde, Prozesskostenhilfe	233
Menschenrechtsbeschwerde, Recherche	242
Menschenrechtsbeschwerde, Rechtswegerschöpfung	250
Menschenrechtsbeschwerde, Sprache	287
Menschenrechtsbeschwerde, Streichung aus der Liste	294
Menschenrechtsbeschwerde, Subsidiaritätsgrundsatz	303
Menschenrechtsbeschwerde, Urteil/Entscheidung	317
Menschenrechtsbeschwerde, Urteil/Rechtswirkungen.	332
Menschenrechtsbeschwerde, Verfahrensablauf nach Beschwerdeeingang	351
Menschenrechtsbeschwerde, Verfahrensablauf, Verfahren vor der Großen Kammer.	364
Menschenrechtsbeschwerde, Verfahrensablauf, Verfahren vor der Kammer.	380
Menschenrechtsbeschwerde, Vollmacht	398
Menschenrechtsbeschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens	404
Menschenrechtsbeschwerde, Zulässigkeit, formale Voraussetzungen	414
Menschenrechtsbeschwerde, Zulässigkeit, Zulässigkeitsvoraussetzungen	420
Nichtigkeitsklage, Allgemeines	454
Nichtigkeitsklage, Begründetheit	461
Nichtigkeitsklage, Dringlichkeitsmaßnahmen.	478
Nichtigkeitsklage, EuGH	508
Nichtigkeitsklage, formale Anforderungen an Schriftsätze.	524
Nichtigkeitsklage, Frist	542
Nichtigkeitsklage, Klagebefugnis	555
Nichtigkeitsklage, Klagegegenstand	564
Nichtigkeitsklage, Klageschrift.	576
Nichtigkeitsklage, Kosten	585
Nichtigkeitsklage, mündliche Verhandlung	609
Nichtigkeitsklage, Rechtsmittelverfahren	628
Nichtigkeitsklage, Sprache	672
Nichtigkeitsklage, Urteil.	679
Nichtigkeitsklage, Verfahrensgang	694
Nichtigkeitsklage, Zulässigkeit.	714
Verfassungsbeschwerde, Allgemeines	729
Verfassungsbeschwerde, Auslegung der StPO im Lichte des GG.	766
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Allgemeines.	786
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Bestimmtheitsgrundsatz	795
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Beweisverbote	816
Verfassungsbeschwerde, Begründung, effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).	849
Verfassungsbeschwerde, Begründung, faires Verfahren	863
Verfassungsbeschwerde, Begründung, gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)	883
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Hausdurchsuchung.	903
Verfassungsbeschwerde, Begründung, ineffektiver Rechtsschutz (Mindermeinung)	916

	Rdn
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG)	953
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Nemo-Tenetur-Grundsatz	965
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Prüfungsmaßstab	969
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Prüfungsumfang	980
Verfassungsbeschwerde, Begründung, rechtliches Gehör	999
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Schuldgrundsatz (nulla poena sine culpa)	1054
Verfassungsbeschwerde, Begründung, U-Haft.	1058
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Unschuldsvermutung	1078
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Verhältnismäßigkeitsprinzip	1082
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Verständigung (Deal)	1093
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Wahrheitserforschungsgebot	1103
Verfassungsbeschwerde, Begründung, Zwangsmaßnahmen, Allgemeines	1111
Verfassungsbeschwerde, Form	1122
Verfassungsbeschwerde, Frist	1126
Verfassungsbeschwerde, Streitgegenstand	1135
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, Allgemeines	1144
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, Beschwerdegegenstand	1155
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, formelle Subsidiarität	1170
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, materielle Subsidiarität	1176
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, Rechtswegerschöpfung	1181
Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, Substantiierungsanforderungen	1192

Teil D: Vergütung und Kosten

Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines	1
Allgemeine Gebührenfragen, Besonderheiten Pflichtverteidiger	4
Allgemeine Gebührenfragen, Wahlverteidiger	30
Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§§ 23 ff. EGGVG)	46
Anhörungsrüge (§ 356a), Abrechnung.	54
Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit, Abrechnung	63
Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Abrechnung.	67
Auslagen, Allgemeines	75
Berufung, Gebühren	87
Berufung, Terminsgebühr	103
Berufung, Verfahrensgebühr.	110
Berufung, Zusätzliche Verfahrensgebühr (Nr. 4141 VV RVG)	119
Beschwerde, Gebühren	134
Dienstaufsichtsbeschwerde, Gebühren	158
Einspruch, Bußgeldverfahren	165
Einspruch, Strafbefehlsverfahren	173
Gegenvorstellung, Gebühren	180
Gerichtskostenansatz, Erinnerung/Beschwerde	187
Grundgebühr, Abgeltungsbereich.	221
Grundgebühr, Allgemeines	233

	Rdn
JGG-Verfahren, gebührenrechtliche Besonderheiten	246
Klageerzwingungsverfahren, Gebühren	257
Kostenfestsetzungsbeschluss, Beschwerde	270
Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerung	312
Menschenrechtsbeschwerde, Abrechnung	329
Nachholung des rechtlichen Gehörs (§§ 33a, 311a), Abrechnung	349
Rechtsbeschwerde, Gebühren	354
Revision, Gebühren	369
Revision, Terminsgebühr	385
Revision, Verfahrensgebühr	392
Revision, Zusätzliche Verfahrensgebühr (Nr. 4141 VV RVG)	401
Terminsgebühr, Abgeltungsbereich	407
Terminsgebühr, Allgemeines	415
U-Haft-Fragen, Gebühren	427
Verfahren bei Sperrerklärung, Gebühren	442
Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich	445
Verfahrensgebühr, Allgemeines	456
Verfahrensverzögerung/Verzögerungsrüge, Abrechnung	465
Verfassungsbeschwerde, Abrechnung	470
Vergütungsfestsetzung, Beschwerde	488
Vergütungsfestsetzung, Erinnerung	523
Vergütungsfestsetzung, Weitere Beschwerde	558
Wertfestsetzung, Beschwerde	573
Wertfestsetzung, weitere Beschwerde	596
Wiederaufnahmeverfahren, Abrechnung, Allgemeines	611
Wiederaufnahmeverfahren, Bußgeldverfahren, Gebühren	624
Wiederaufnahmeverfahren, Strafverfahren, Gebühren	634
Wiedereinsetzungsverfahren, Abrechnung	656
Zurückverweisung	664
	Seite
Stichwortverzeichnis	1411
Benutzerhinweise für den Download	1453

Musterverzeichnis

	Rdn
Teil A: Rechtsmittel	
Muster A.1: Berufung bei Verurteilung zu Geldstrafe und Geldbuße	27
Muster A.2: Beschwerde gegen die Nichtannahme der Berufung	37
Muster A.3: Revision – Aufklärungsrüge – Erkrankung.	91
Muster A.4: Wiedereinsetzungsantrag	107
Muster A.5: Teiltrücknahme der Berufung durch den Pflichtverteidiger	238
Muster A.6: Beschränkung der Berufung auf die Höhe des Tagessatzes	277
Muster A.7: Berufungsbeschränkung auf die Überprüfung einer von mehreren Taten	290
Muster A.8: Beschwerde gegen die Aufhebung des Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährenden Beschlusses	373
Muster A.9: Sofortige Beschwerde gegen Verwerfungsbeschluss des LG.	399
Muster A.10: Sofortige Beschwerde bei Bewährungswiderruf.	558
Muster A.11: Begründung einer Rechtsbeschwerde	1077
Muster A.12: Beschränkung einer Rechtsbeschwerde	1086
Muster A.13: Einlegung einer Rechtsbeschwerde.	1096
Muster A.14: Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde	1284
Muster A.15: Muster eines Antrags auf Übersetzung weiterer Aktenbestandteile	1718
Muster A.16: Verteidigervollmacht.	1800
Muster A.17: Anhörungsrüge	2039
Muster A.18: Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts	2047
Muster A.19: Begründung einer Revision.	2055
Muster A.20: Beschränkung der Revision.	2095
Muster A.21: Einlegung der Revision	2115
Teil B: Rechtsbehelfe	
Muster B.1: Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahme	181
Muster B.2: Antrag auf Aufhebung der Anordnung zur Abnahme der Fingerabdrücke	195
Muster B.3: Gegenvorstellung/Verweigerung der Nichtgewährung der Akteneinsicht	298
Muster B.4: Haftbeschwerde.	952
Muster B.5: Antrag auf mündliche Haftprüfung	979
Muster B.6: Antrag auf schriftliche Haftprüfung	1002
Muster B.7: Verzögerungsrüge	1101
Muster B.8: Wiederaufnahmeantrag	1150
Muster B.9: Muster für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl	1541

	Rdn
Teil D: Vergütung und Kosten	
Muster D.1: Vergütungsvereinbarung	44
Muster D.2: Erinnerung gem. § 66 Abs. 1 GKG gegen den Kostenansatz	220
Muster D.3: Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss gem. § 464b.	311
Muster D.4: Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung über die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung.	522
Muster D.5: Erinnerung gegen die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung	557
Muster D.6: Beschwerde des Rechtsanwalts gegen die Wertfestsetzung gem. § 33 Abs. 3 RVG	595

Allgemeines Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozessordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Albrecht*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2000; zitiert: *Albrecht* (Paragraf und Rn)
- Alsberg*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, bearbeitet von Dallmeyer/Güntge/Tsambikakis, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- Anwaltkommentar zur StPO, herausgegeben von *Krekeler/Löffelmann/Sommer*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Anwaltkommentar Untersuchungshaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Arloth/Krä*, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Aufl. 2021; zitiert: *Arloth/Krä*, (Paragraf und Rn)
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG – Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Aufl. 2014; zitiert: *Baumgärtel*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022; zitiert: *Beulke* (Paragraf und Rn)
- Binz/Dörndorfer/Zimmermann*, Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, 5. Aufl. 2021; zitiert: *Binz u.a.* (Paragraf und Rn)
- Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2004; zitiert: *Böhm/Feuerhelm* (Paragraf und Rn)
- Brunner/Dölling*, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 14. Aufl. 2023; zitiert: *Brunner/Dölling*, (Paragraf und Rn)
- Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff*, EV, (Rn)
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 11. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff*, HV, (Rn)
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021, zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG (Teil A und Rn oder Paragraf/Nr. des VV und Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Dahs*, Die Revision im Strafprozess, 9. Aufl. 2017; zitiert: *Dahs*, Revision, (Rn)
- Diemer/Schatz/Sonnen*, Kommentar zum Jugendstrafvollzugsgesetz, 8. Aufl. 2020; zitiert: *D/S/S-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.)*, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 3. Aufl. 2022; zitiert: *Dörr/Grote/Marauhn/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)

- Eisenberg*, Beweisrecht der Strafprozessordnung, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg* (Rn)
- Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, 25. Aufl. 2024; zitiert: *Eisenberg/Kölbel*, (Paragraf und Rn)
- Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, 2002; zitiert: *Esser*, (Seite)
- Eyermann*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2022; zitiert: *Eyermann/Bearbeiter* (Paragraf und Rn)
- Feest/Lesting/Lindemann*, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl., 2021; zitiert: *Feest/Lesting/Lindemann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 71. Aufl. 2024; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009; zitiert: *Frowein/Peukert*, (Artikel und Rn)
- Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2016; zitiert: *Geipel*, Beweiswürdigung, (Kapitel und Rn)
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 26. Aufl. 2023; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter*, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 19. Aufl. 2024; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021; zitiert: *Grabenwarter*, (Kapitel und Rn)
- Graf*, Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Aufl. 2021; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024; zitiert: *Grüneberg/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Hamm/Hassemer/Pauly*, Beweisantragsrecht, 3. Aufl. 2019; zitiert: *Hamm/Hassemer/Pauly*, (Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 9. Aufl. 2024; zitiert: FA Strafrecht-*Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch für den Staatsanwalt, herausgegeben von *Vordermayer/von Heintschel-Heinegg u.a.*, 7. Aufl. 2021; zitiert: *HBStA-Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: *HBStrVf*, (Kapitel und Rn)
- Hartung/Römermann/Schons*, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Aufl. 2006; zitiert: *Hartung/Römermann/Schons*, (Paragraf und Rn)
- Hartung/Schons/Enders*, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 3. Aufl. 2017; zitiert: *Hartung/Schons/Enders*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2023; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023; zitiert: *Hentschel/König/Dauer/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Karpenstein/Mayer*, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl. 2012; zitiert: *Karpenstein/Mayer*, (Art. und Rn)

- Karlsruher Kommentar Strafprozessordnung, GVG, EGGVG, EMRK, 9. Aufl. 2023; zitiert: *KK/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl. 2018; zitiert: *KK-OWiG/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2021; zitiert: *Kissel/Mayer* (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, inzwischen herausgegeben von Heintschel-Heinegg/Stöckel; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kopp/Schenke*, VwGO, 28. Aufl. 2022; zitiert: *Kopp/Schenke* (Paragraf und Rn)
- Kotz/Rahlf*, Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, 2012; zitiert: *BtMPrax/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Krenberger/Krumm*, Ordnungswidrigkeitengesetz: OWiG, 8. Aufl. 2024, zitiert: *Krenberger/Krumm*, (Paragraf und Rn)
- Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015; zitiert: *Kühne* (Kapitel und Rn)
- Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2015; zitiert: *Laubenthal/Baier/Nestler*, (Kapitel und Rn)
- Lechner/Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG, 8. Aufl. 2019; zitiert: *Lechner/Zuck*, (Paragraf und Rn)
- Leipziger Kommentar StGB, herausgegeben von *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann*, 12. Aufl. 2008 ff.; zitiert: *LK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Lenz/Hansel*, BVerfGG, 3. Aufl. 2020; zitiert: *Lenz/Hansel*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 4. Aufl. 2012; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- von Mangoldt/Klein/Starck*, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. 2010; zitiert: *von Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter* (Artikel und Rn)
- Maunz/Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, 103. Aufl. 2024 zitiert: *Maunz/Dürig* (Paragraf und Rn)
- Mayer/Kroiß*, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Mayer/Kroiß* (Paragraf und Rn)
- Mertens/Stuff/Mück*, Verteidigervergütung, 2. Aufl. 2016; zitiert: *Mertens/Stuff* (Kapitel und Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 66. Aufl. 2023; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Meyer-Ladewig/Nettesheim*, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023; zitiert: *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, (Art. und Rn)
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 3. Aufl. 2022; zitiert: *MAH-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl.; zitiert: *MüKo-StGB/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Aufl. 2016 ff., 2. Aufl. 2023 ff.; zitiert: *MüKo-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- MünchKalfen/Gatzweiler*, Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Aufl. 2009; zitiert: *MünchKalfen/Gatzweiler*, (Rn)

- Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 8. Aufl. 2023 (zitiert: *Nöding*, Rn)
- Ostendorf (Hrsg.)*, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl. 2021; zitiert: *Ostendorf*, (Paragraf und Rn)
- Patzak/Volkmer/Fabricius*, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 10. Aufl. 2022; zitiert: *Patzak/Volkmer/Fabricius/(Bearbeiter)* (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Prütting/Gehrlein*, ZPO Kommentar, 15. Aufl. 2023; zitiert: *Prütting/Gehrlein/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Radtke/Hohmann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022; zitiert: *Roxin/Schünemann*, (Paragraf und Rn)
- Sarstedt/Hamm*, Revision in Strafsachen, 7. Aufl. 2010; zitiert: *Sarstedt/Hamm* (Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StPO, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2023; zitiert: *SSW-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schmitt/Widmaier*, StGB, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2024; zitiert: *SSW-StGB-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf*, Untersuchungshaft, 6. Aufl. 2023; zitiert: *Schlothauer/Nobis u.a.*, (Rn)
- Schlothauer/Weider*, Verteidigung im Revisionsverfahren, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Schlothauer/Weider* Revision (Rn)
- Schneider/Volpert*, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 9. Aufl. 2021; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020; zitiert: *Schomburg/Lagodny/Bearbeiter*, (Teil und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 5. Aufl. 2023; zitiert: *Sommer* (S.)
- Streinz*, EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Streinz*, (Artikel und Rn)
- Streng*, Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Streng* (Kapitel und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgegeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2015 ff.; 6. Aufl. 2022 ff. zitiert: *SK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Thomas/Putzo*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 44. Aufl. 2023; zitiert: *Thomas/Putzo* (Paragraf und Rn)
- Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, 5. Aufl. 2022; zitiert: *Tolzmann*, BZRG (Paragraf und Rn)
- Toussaint*, Kostenrecht, 53. Aufl. 2023; zitiert: *Toussaint/Bearbeiter* (Paragraf, Gesetz und Rn)
- Volkart/Pollähne/Woynar*, Verteidigung in der Vollstreckung und im Vollzug, 5. Aufl. 2014; zitiert: *Pollähne/Wagner/Woynar*, (Rn)
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2023; zitiert: *Zöller/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

Teil A: Rechtsmittel

Berufung, Allgemeines

1

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Berufung ist in den §§ 312–332 geregelt.
2. Die Berufung ist nur gegen amtsgerichtliche Urteile möglich.
3. Die Einlegung ist form- und fristgebunden.
4. Die Berufung hat Suspensiv- und Devolutiveffekt.
5. Die Berufung kann zurückgenommen werden.
6. Sie kann beschränkt werden. Ist das nicht der Fall, erstreckt sich die Kognitionspflicht des Gerichts auf die gesamte prozessuale Tat (ohne Begrenzung durch das Ersturteil).
7. Die Berufung der StA kann eine Revision des Angeklagten sperren (§ 335 Abs. 3 S. 1).
8. I.d.R. trifft das Berufungsgericht eine eigene Sachentscheidung (§ 328 Abs. 1).

Literaturhinweise: Bode, Das Wahlrechtsmittel im Strafverfahren, 2000; Böttcher, Die Rechtsmittelreform in Strafsachen als Thema Deutscher Juristentage in: Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4.6.2002, 2002, S. 31; Burhoff, Entziehung der Fahrerlaubnis – Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer und Sperrfrist, VA 2012, 142; ders., Die Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht in den Jahren 2010 – 2012 Teil 1, VRR 2013, 246; ders., Die Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht in den Jahren 2010 – 2012 Teil 2, VRR 2014, 48; ders., Die Rechtsprechung zur Entziehung der Fahrerlaubnis im Verkehrsstrafrecht in den Jahren 2010–2012, VRR 2014, 208; ders., Die anwaltliche Vergütung im strafverfahrensrechtlichen Berufungsverfahren, AGS 2023, 385; Drews, Die historische Entwicklung der Berufung im Strafverfahren, 1998; Eichler/Beutner, „Sperrberufung“ – Scharfes Schwert in der Hand der Staatsanwaltschaft? Zur Theorie und Praxis unzulässiger Berufungseinlegung, FoR 2009, 134; Gössel, Möglichkeiten zur Entlastung der Berufungskammern – Zugleich eine Kritik der Annahmoberufung, ZIS 2009, 539; Hamm, Unfertige Gedanken beim Lesen eines offenbar unfertigen Vorschlages des Deutschen Richterbundes für eine Rechtsmittelreform in Strafsachen, StV 2000, 454; Kintzi, Rechtsmittelreform in Strafsachen – eine unendliche Geschichte? in: Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4.6.2002, 2002, S. 233; Krumdiel, Unzulässige Einlegung von Berufungen (sog. Sperrberufungen), StRR 2010, 84; Laufhütte, Überlegungen zur Diskussion über die Reform des Instanzenzuges in Strafsachen, NStZ 2000, 449; Leipold, Funktionale Zweigliedrigkeit im Strafprozess, NJW-Spezial 2006, 87; Matthies/Mathies, Hände weg von der StPO!, HRRS 2006, 415; Meyer-Goßner, Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16.10.2002, 2002, S. 643; Nobis, Der Streit um die Einschränkung der Berufung ... und täglich grüßt das Murmeltier! in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat, 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins, 2009, S. 699; Rieß, Dreigliedriger Aufbau der Strafjustiz und Rechtsmittelreform in Strafsachen – empfehlenswert, möglich oder abzulehnen?, JZ 2000, 813; Satzger, Braucht der Strafprozess Reformen?, StraFo 2006, 45; Schliemann, Effektivierung des Strafverfahrens oder Angriff auf den Rechtsstaat?, ZRP 2007, 73; Schulz, Zur Berufung in Strafsachen in: Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 431; Wenske, Das Verständigungsgesetz und das Rechtsmittel der Berufung, NStZ 2015, 137; s.a. die Hinw. bei → Berufung, Annahmoberufung, Teil A Rdn 21; → Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines, Teil A Rdn 58; → Berufung, Berufung, Beschränkung, Allgemeines, Teil A Rdn 228; → Berufung, Verschlechterungsverbot, Allgemeines, Teil A Rdn 292.

2

1. Im Unterschied zur Revision führt das Rechtsmittel der Berufung nicht lediglich zur Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils, sondern eröffnet eine **weitere Tatsacheninstanz**.

3

2. Die Berufung ist **statthaft** gegen **Urteile** des **Strafrichters** (§ 25 GVG) und des **Schöffengerichts** (§ 28 GVG).

4

3. Sie ist **zulässig**

5

- innerhalb einer **Frist von einer Woche** (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Fristen, Allgemeines*, Teil A Rdn 1542 ff.),
- nach **Bekanntmachung** (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Entscheidungsbekanntmachung*, Teil A Rdn 1482 ff.),

- schriftlich (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Form, Schriftlich*, Teil A Rdn 1529 ff.),
 - einzulegen (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Einlegung*, Teil A Rdn 1465 ff.).
- 6 Da für den **Angeklagten**¹ – anders als für die StA oder den Nebenkläger (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Begründung*, Teil A Rdn 1328) – **kein Begründungserfordernis** besteht, bleibt die Versäumung der in § 317² enthaltenen Frist ohne Folgen.
- 7 4. Die zulässig eingelegte Berufung
- führt zur **Vollstreckungshemmung** (§ 316 Abs. 1; Suspensiveffekt) und
 - zur Überprüfung durch das (höherrangige) Berufungsgericht (**Devolutiveffekt**) in vollem Umfang (arg. § 327).
- 8 5. Die Berufung kann jederzeit vollständig oder teilweise **zurückgenommen** werden; nach Beginn der Hauptverhandlung bedarf es für die Wirksamkeit der Zustimmung der StA (§ 303); diese kann auch konkludent erfolgen (OLG Hamm StRR 2010, 42). Im Übrigen gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Rücknahme eines Rechtsmittels (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Allgemeines*, Teil A Rdn 1656 ff.).
- 9 6. Den **Verfahrensgegenstand** der Berufung bestimmt § 327. Dort heißt es: „Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist“. Diese Formulierung ist **missverständlich**, da die Berufungsstrafkammer – anders als das Revisionsgericht (§ 352) – auf das Rechtsmittel hin den gesamten Verfahrensgegenstand i.S. des § 264, beruhend auf dem zugelassenen Anklagevorwurf, einschließlich der diesbezüglichen rechtlichen Würdigung in eigener Sachkompetenz zu überprüfen hat (Kognitions-pflicht). Dürfte das Berufungsgericht nämlich nur das Urteil prüfen, müssten vom Erstgericht z.B. vergessene oder aus anderen Gründen weggelassene Tatteile unberücksichtigt bleiben, was der **Funktion** des Rechtsmittels widersprechen würde.
- 10 Eine **Ausnahme** hiervon besteht nur dann, wenn das Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkt **wirk-sam beschränkt** wurde (→ *Berufung, Beschränkung, Beschränkbarkeit*, Teil A Rdn 239). Ungeachtet einer Beschränkung ist von Amts wegen das **Vorliegen von Prozesshindernissen** zu überprüfen.
- 11 7. Mit der Einlegung der **Berufung** gegen ein Urteil des AG kann die **StA mehrere Ziele** verfolgen (Nrn. 147 ff. RiStBV). In den RiStBV nicht behandelt ist folgende Konstellation:
- 12 *Beispiel:*
- Der Strafrichter verurteilt; gegen das Urteil legt der Angeklagte „Rechtsmittel“ ein. Da der Richter nicht ausschließen kann, dass der Angeklagte von dem ihm nach § 335 zustehenden Wahlrecht Gebrauch macht und sein Rechtsmittel als Revision bezeichnet, was speziell dann der Fall sein wird, wenn dem Gericht ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, „bestellt“ der Richter beim sachbearbeitenden StA eine Berufung gegen sein Urteil, möglicherweise, weil er sein Gesicht wahren möchte oder nur, um einen erhöhten Begründungsaufwand zu vermeiden.
- 13 Die seitens der **StA eingelegte Berufung** bewirkt, dass das Rechtsmittel des Angeklagten, selbst wenn er es innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 S. 1 als Revision bezeichnet, zunächst (nur) als Berufung behandelt wird (§ 335 Abs. 3 S. 1). Sie **sperrt** zunächst die vom Angeklagten eingelegte Revision (→ *Revision, Sprungrevision*, Teil A Rdn 2267).

👉 Der Verteidiger kann versuchen, eine derartige **Verfahrensgestaltung zu vermeiden**, indem er erst am letzten Tag der Berufungseinlegungsfrist das Rechtsmittel einlegt. Standesrechtlich bedenklich wäre es aber, wenn der Verteidiger die Einlegungsfrist verstreichen ließe, mit der Folge, dass die

1 Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

2 Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO.

StA entweder keine Berufung einlegen oder eine eingelegte Berufung zurücknehmen würde, um dann einen auf anwaltliches Verschulden gestützten Wiedereinsatzantrag zu stellen und gleichzeitig Berufung einlegen würde.

- 8.a)** I.d.R. trifft das Berufungsgericht eine **eigene Sachentscheidung** (§ 328 Abs. 1). **14**
- b) Ohne Sachentscheidung** wird die Berufung verworfen, wenn **15**
- sie **nicht anzunehmen** ist (§ 313 Abs. 2 S. 2; → *Berufung, Annahmeerufung, Entscheidung*, Teil A Rdn 28),
 - der berufungsführende Angeklagte ordnungsgemäß geladen wurde, bei Beginn der Hauptverhandlung ausgeblieben, nicht genügend entschuldigt und nicht ordnungsgemäß vertreten war (§ 329 Abs. 1; → *Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines*, Teil A Rdn 57, m.w.N.).
- c)** Die Sache wird unter Aufhebung des Ersturteils an das AG **zurückverwiesen**, wenn **16**
- dieses fälschlich keine Sachentscheidung getroffen, sondern den Einspruch gegen den Strafbefehl zu Unrecht wegen Ausbleibens des Angeklagten verworfen hatte (BGHSt 36, 139) oder
 - das Verfahren wegen eines – nicht bestehenden – Verfahrenshindernisses eingestellt hat (OLG Hamm NSTZ 2010, 295).
- d) Verweisung** an das **zuständige Gericht** erfolgt (§ 328 Abs. 2), wenn das AG seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hatte (*Meyer-Gößner/Schmitt*, § 328 Rn 5 ff.). Dies betrifft sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit. **17**
- Fragen hierzu ergeben sich, wenn sich die **Rechtsfolgenkompetenz** des AG als nicht ausreichend erweist. Dies gilt **18**
- zunächst bei Überschreitung des Strafbanns (§ 24 Abs. 2 GVG: vier Jahre; BayObLG StraFo 2000, 230),
 - aber auch hinsichtlich der Anordnung bestimmter Maßregeln (§ 24 Abs. 2 GVG; BGH NSTZ-RR 2010, 284).
- Hier muss das Berufungsgericht an das erstinstanzlich zuständige Gericht **verweisen**. **19**
- Siehe auch:** → *Berufung, Annahmeerufung*, Teil A Rdn 20; → *Berufung, Ausbleiben, des Angeklagten*, Teil A Rdn 57, m.w.N.; → *Berufung, Beschränkung*, Teil A Rdn 227; → *Berufung, Verschlechterungsverbot, Allgemeines*, Teil A Rdn 368, m.w.N.; → *Berufung, Unzulässigkeit, Verwerfung durch AG*, Teil A Rdn 354; → *Berufung, Unzulässigkeit, Verwerfung durch LG*, Teil A Rdn 374; → *Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines*, Teil D Rdn 1; → *Berufung, Gebühren*, Teil D Rdn 87.

Berufung, Annahmeerufung, Allgemeines

20

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Annahmeerufung ist in § 313 geregelt.
2. Das Annahmeerfordernis stellt eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung dar.
3. Die Frage der Annahme korrespondiert mit der in erster Instanz verhängten Sanktion.
4. Vor der Bezeichnung eines Rechtsmittels als Berufung ist in den Fällen des § 313 zu prüfen, ob nicht Sprungrevision eingelegt werden sollte.
5. Die Entscheidung über die Annahme ist i.d.R. unanfechtbar.

Literaturhinweise: Brunner in: *Bockemühl*, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 8. Aufl. 2021, 3. Teil 9. Kapitel; Ebert, Annahmeerufung nach Freispruch auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 313 I 2 StPO)?, JR 1998, 265; Feuerhelm, Die Annahmeerufung im Strafprozess. Dogmatische Probleme und rechtspolitische Perspektiven, StV 1997, 99; Fezer, Zum Ver-

21

ständnis der sog. Annahmberufung (§ 313 StPO), NStZ 1995, 2654; **Gössel**, Anmerkung zu OLG Hamburg, JR 1999, 479; *ders.*, Möglichkeiten zur Entlastung der Berufungskammern – zugleich eine Kritik der Annahmberufung, ZIS 2009, 539; **Hartwig**, Sprungrevision bei Nichtannahme der Berufung. zugleich ein Beitrag zur Bestimmung des Gegenstandes der Annahmberufung, NStZ 1997, 111; **Hettenbach**, Die Annahmberufung nach § 313 StPO, Diss. 1997; **Matthies/Matthies**, Hände weg von der StPO!, HRRS 2006, 415; **Meyer-Goßner**, Annahmberufung und Sprungrevision, NStZ 1998, 19; *ders.*, Theorie ohne Praxis und Praxis ohne Theorie im Strafverfahren, ZRP 2000, 345; *ders.*, Anmerkung zu OLG Stuttgart NJW 2002, 3487; **Satzger**, Braucht der Strafprozess Reformen?, StraFo 2006, 45; **Schliemann**, Effektivierung des Strafverfahrens oder Angriff auf den Rechtsstaat?, ZRP 2007, 73; **Schneider**, Annahmpflichtigkeit der Berufung der Staatsanwaltschaft, die in erster Instanz selbst auf Freispruch plädiert hatte?, NStZ 1996, 151; **Tolksdorf**, Zur Annahmberufung nach § 313 StPO in: Festschrift für *Hanskarl Salger*, 1995, S. 393 ff.

- 22 1. Die durch das RpflEntlG v. 11.1.1993 (BGBl I, S. 50) eingeführte Vorschrift des § 313 normiert eine **besondere Zulässigkeitsvoraussetzung** und wirkt sich dahin gehend aus, dass in Verfahren mit geringer Sanktionsintensität einem Angeklagten **nur eine gerichtliche Instanz** zur Verfügung steht, was indessen Art. 19 Abs. 4 GG nicht verletzt, weil das verfassungsrechtliche **Gebot effektiven Rechtsschutzes** nicht zum Inhalt hat, dass einem Angeklagten zu seiner Verteidigung zwei gerichtliche Instanzen zur Verfügung stehen müssen (OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 1997, 273). Der Anspruch auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) ist allerdings zu beachten. Zur **Entlastung** der Berufungsgerichte soll die Vorschrift – ähnlich wie § 349 Abs. 2 („offensichtlich unbegründet“) – beitragen und bei Bagatelldelicten im Berufungsrechtszug ein Beschlussverfahren ermöglichen; das Abstellen auf die Sanktionshöhe erinnert an die Berufungssumme in Zivilsachen. Nach überwiegender Auffassung ist das Instrument ineffektiv (*Gössel* ZIS 2009, 539 ff. m.w.N.).

23 2. Hinweise für den Verteidiger!

a) Der Verteidiger kann in Fällen, in denen die Berufung angenommen werden muss, **zunächst unbestimmt „Rechtsmittel“** (*Burhoff*, HV, Rn 2685 ff.) einlegen, um sich nicht vorschnell auf Berufung oder Revision festzulegen. Ob ein **Stufenverhältnis** zwischen den beiden Rechtsmitteln dergestalt besteht, dass zunächst (Annahme-)Berufung einzulegen und erst nach deren Annahme auf die Sprungrevision übergegangen werden könnte, **ist umstritten** (für Zulässigkeit der Sprungrevision: BayObLG StV 1993, 572; KG NStZ-RR 1999, 146; OLG Düsseldorf MDR 1995, 406; OLG Jena v. 10.4.2003 – 1 Ss 37/03; OLG Karlsruhe NStZ 1995, 562; NJW 2004, 1887; OLG Schleswig SchlHA 2002, 172; OLG Stuttgart NStZ-RR 1996, 75; OLG Zweibrücken NStZ 1994, 203; BeckOK/*Wiedner*, § 335 Rn 25; **a.A.** OLG Hamm, Beschl. v. 2.4.2020 – 5 RVs 19/20, NJW-Spezial 2020, 345; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 335 Rn 21; *Burhoff*, HV, Rn 665) → *Revision, Sprungrevision*, Teil A Rdn 2267 ff.

- 24 b) **Gleichzeitig** muss er die **Frist zur Ausübung des Wahlrechts** im Blick behalten. Die Monatsfrist des § 345 Abs. 1 beginnt mit der Zustellung des Urteils in vollständiger Form (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Fristen, Allgemeines*, Teil A Rdn 1547).

🔔 Bei Fristversäumung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich, da eine eigenständige Frist zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Berufung und Revision nicht existiert (BayObLGSt 1970, 158, OLG Hamm NStZ 1991, 601; Beschl. v. 22.11.2011 – III-3 RVs 101/11; → *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*, Teil B Rdn 1521 ff.).

- 25 Hat **nur der Angeklagte** „Rechtsmittel“ eingelegt, verbleiben die Akten bis zur Ausübung des Wahlrechts/Ablauf der Frist des § 345 Abs. 1 beim **AG**, weshalb die Ausübung des Wahlrechts dort **anzuzeigen** ist. Häufig wird die Einlegung eines „Rechtsmittels“ (möglich auch: der ausdrückliche Hinweis, dass noch nicht Klarheit darüber herrscht, ob Berufung oder Revision durchgeführt werden soll) dazu führen, dass die StA ebenfalls Berufung (→ *Berufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 11) einlegt. Diese hat zur Folge, dass auch das noch nicht konkretisierte Rechtsmittel des Angeklagten zunächst als Berufung behandelt wird (§ 335 Abs. 3), weshalb das AG die Akten dem LG vorlegt. Die Ausübung des Rechtsmittelwahlrechts ist dann dem **LG anzuzeigen**.

Wird die **Berufung** der **StA** nicht angenommen und deshalb als unzulässig verworfen, lebt ein innerhalb der Revisionsbegründungsfrist als Revision bezeichnetes Rechtsmittel des Angeklagten wieder auf.

26

☞ Sollte das Berufungsgericht beide Rechtsmittel infolge Nichtannahme verwerfen, wäre in diesem Fall der das Rechtsmittel des Angeklagten verwerfende Beschluss **gegenstandslos** (OLG Stuttgart NJW 2002, 3487).

3. Muster: Berufung bei Verurteilung zu Geldstrafe und Geldbuße

27

▼
Amtsgericht Musterstadt

Strafabteilung

In dem Strafverfahren

gegen Herrn Arthur Mustermann

Az.: [REDACTED]

wegen des Verdachts [REDACTED]

lege ich gegen das Ur. v. [REDACTED]

Berufung

ein.

Herr M. wurde wegen Beleidigung zur Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt; daneben wurde wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 200 EUR verhängt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich hier nicht um einen Fall des § 313 Abs. 1 StPO handelt.

Wie dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, geriet Herr M. am Tattag in eine Verkehrskontrolle, bemerkte diese, als er „geblitzt“ wurde, und geriet darüber so in Erregung, dass er sein Fahrzeug wendete und zur Kontrollstelle zurückfuhr, wo er von dem Polizeibeamten P. in Empfang genommen wurde, den er anlässlich der Kontrollformalitäten sodann als „Scheißbulle“ bezeichnete.

Hier liegt unzweifelhaft eine Tat i.S.v. § 264 StPO vor: Das gesamte Geschehen erfolgte in unmittelbarem örtlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang, der ungeachtet der sachlich-rechtlichen Selbstständigkeit beider Taten (Straftat und Ordnungswidrigkeit) einen einheitlichen Vorgang darstellt. Die innerlich enge Verknüpfung ergibt sich hier daraus, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der Beleidigung nicht ohne Berücksichtigung der Umstände, unter denen es zur Kontrolle und damit zum Anhalten durch den Polizeibeamten gekommen war, beurteilt werden kann. Ohne die Geschwindigkeitsüberschreitung und Kontrolle wäre die Beleidigung nicht erfolgt, so dass eine getrennte Würdigung und Aburteilung der Verkehrsordnungswidrigkeit und der Beleidigung in verschiedenen Verfahren eine „unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs“ wäre (BGHSt 13, 21, 26; 23, 141, 147).

Für die Frage, ob die Berufung anzunehmen ist, kann insoweit nur auf den Wortlaut des § 313 StPO abgestellt werden. Dieser besagt, dass nur bei ausdrücklicher Annahme die Berufung gegen solche Urteile zulässig ist, die eine Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen, im Falle einer Verwarnung einen Strafvorbehalt von nicht mehr als 15 Tagessätzen **oder** eine Geldbuße enthalten. Schon der normale Sprachgebrauch unterscheidet immer noch deutlich zwischen beiden Wörtern (den häufig unzutreffenden Gebrauch beider Wörter, die dann durch einen Schrägstrich getrennt werden). Das Wort „oder“ bedeutet eine Alternative, nicht aber eine Kumulation mit der Folge, dass aus der gram-



matikalischen Auslegung der Vorschrift deren Nichtanwendbarkeit für den Fall folgt, dass als Sanktion zu einer Geldstrafe z.B. eine Geldbuße (kumulativ) hinzukommt.

Rechtsanwalt



Siehe auch: → *Berufung, Annahmeverufung, Entscheidung*, Teil A Rdn 28; → *Berufung, Annahmeverufung, Verfahren*, Teil A Rdn 38; → *Berufung, Annahmeverufung, Voraussetzungen*, Teil A Rdn 46.

28 Berufung, Annahmeverufung, Entscheidung

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Entscheidung über die Annahme der Berufung erfolgt durch Beschluss, der unanfechtbar ist.
2. Einer gesonderten Begründung bedarf der Beschluss über die Annahme der Berufung nicht.
3. Gegen den nach § 322a S. 2 an sich unanfechtbaren Beschluss ist ggf. in einigen Fällen doch sofortige Beschwerde (§§ 322 Abs. 2, 311) gegeben.

29 **Literaturhinweise:** s. die Hinw. bei → *Berufung, Annahmeverufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 21.

30 1. Die **Entscheidung** über die Annahme der Berufung erfolgt durch entsprechenden **Beschluss** (§ 322a Abs. 1 S. 1), der **unanfechtbar** ist.

☞ Dieser Rechtsmittelausschluss gilt auch für den **Nebenkläger** (KG, Beschl. 3.1.2002 – 1 AR 1538/01 – 5 Ws 783/01).

31 2.a) Einer gesonderten **Begründung** bedarf der Beschluss über die **Annahme der Berufung** nicht. Sie gilt als **konkludent angenommen**, wenn eine Berufungshauptverhandlung terminiert wurde und die Verfahrensbeteiligten hierzu geladen werden (OLG Celle StraFo 2011, 403; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2011, 382; OLG Zweibrücken NStZ-RR 2002, 245), ggf. auch schon früher, wenn die Verteidigung vorab aufgefordert worden ist, das Berufungsziel anzugeben (OLG Bamberg StraFo 2016, 30). Die Entscheidung über die Annahme der Berufung kann **nicht zurückgenommen** werden (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 313 Rn 5).

32 b) Die **Teilannahme** der Berufung ist möglich, wenn diese einen abtrennbaren Teil des amtsgerichtlichen Urteils betrifft (LG Stuttgart NStZ 1995, 301).

33 c) Auch die **Nichtannahme der Berufung** erfolgt durch Beschluss, der ebenso wenig anfechtbar ist (OLG Düsseldorf StV 1994, 122; OLG Hamm VRS 98, 145; Beschl. v. 13.4.2010 – 2 Ws 67/10; OLG Schleswig SchlHA 1995, 7), aber im Umkehrschluss zu der die Berufung annehmenden Entscheidung **begründet werden** muss (BeckOK/*Eschelbach*, § 322a Rn 6). Dieser Entscheidung muss zwingend die **Anhörung der Verfahrensbeteiligten** als Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) vorangehen (BVerfG NJW 1996, 2785; KG, Beschl. v. 4.11.1998 – 1 AR 1305/98 – 5 Ws 619/98; Beschl. v. 31.5.2005 – 1 AR 580/05 – 3 Ws 228/05; OLG München StV 1994, 237; **a.A.** OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 1997, 273 im Fall eines juristisch vorgebildeten Rechtsmittelführers [dazu BVerfG, Beschl. v. 19.3.1997 – 2 BvR 463/97]; OLG Koblenz NStZ 1995, 251, das die durch das Erstgericht erfolgte Belehrung ausreichen lassen will).

☞ Insbesondere in Fällen, in denen die Einlegung einer **Verfassungsbeschwerde** ins Auge gefasst wird, ist vor dieser ein Antrag auf **Nachholung des rechtlichen Gehörs** (§ 33a StPO) zu stellen, um den fachgerichtlichen Rechtsweg zu erschöpfen (BVerfG NStZ 2002, 43). Eine nach § 322a S. 2 unstatthafte Beschwerde gegen die Nichtannahme der Berufung nach §§ 322 Abs. 2, 311, mit

der die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Annahmeverfahren gerügt wird, kann in einen Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs (§ 33a) umgedeutet werden (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.3.2005 – 3 Ws 70/05, NStZ-RR 2005, 178 [Ls.]; → *Anhörungsrüge, Begründetheit*, Teil B Rdn 16).

d) Die Nichtannahme der Berufung **beendet das Strafverfahren**, weil der Beschluss infolge seiner Unanfechtbarkeit für das weitere Verfahren Bindungswirkung und damit auch **Sperrwirkung** im Hinblick auf eine Revision entfaltet (OLG Hamm, Beschl. v. 8.9.2005 – 3 Ss 364/05). Dies **gilt nur dann nicht**, wenn der Rechtsmittelführer sein **Wahlrecht**, von der Berufung auf die (Sprung-)Revision überzugehen (→ *Berufung, Annahmeverfahren, Allgemeines*, Teil A Rdn 24), noch **ausüben kann**, was wiederum nur **innerhalb der Monatsfrist** des § 345 Abs. 1 möglich ist (BayObLG StV 1994, 364).

34

☞ Bei Fristversäumung ist **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich**, da eine eigenständige Frist zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Berufung und Revision nicht existiert (BayObLGSt 1970, 158, OLG Hamm NStZ 1991, 601; StRR 2012, 148; OLG München StRR 2009, 202 [Ls.]).

3. **Anfechtung**. Gegen den nach § 322a S. 2 an sich unanfechtbaren Beschluss ist **sofortige Beschwerde** (§§ 322 Abs. 2, 311; → *Beschwerde, sofortige Beschwerde*, Teil A Rdn 550; a. *Burhoff*, HV, Rn 665) gegeben, wenn das Berufungsgericht

35

- zu **Unrecht** von einem **Fall** der **Annahmeverfahren** ausgegangen ist (OLG Koblenz NStZ-RR 2000, 306; OLG Oldenburg Nds.Rpfl 1995, 135),
- zwischen den Verfahrensbeteiligten darüber **Streit** besteht (OLG Hamm NStZ 1996, 455; OLG Koblenz NStZ-RR 2000, 306) oder
- die **Berufung konkludent bereits angenommen**, dann aber einen Nichtannahmebeschluss nachgeschoben hat (OLG Celle, Beschl. v. 6.7.2011 – 2 Ws 180/11; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.4.2011 – 3 Ws 402/11; OLG Zweibrücken NStZ-RR 2002, 245; Muster Teil A Rdn 37).

Entscheidet das Berufungsgericht bereits **vor Ablauf der Monatsfrist des § 345 Abs. 1**, ist dieser – durch das dann unzuständige (KG NStZ-RR 1999, 146) Gericht erlassene – Beschluss gegenstandslos (BayObLG StV 1994, 238; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2003, 53), wenn das Wahlrecht fristgerecht ausgeübt wurde (OLG Bamberg StraFo 2015, 161). Dies würde auch für den Fall gelten, dass das Berufungsgericht die Berufung annimmt (OLG Stuttgart NStZ-RR 1996, 759).

36

☞ Auf einen möglichen **Rechtsmittelwechsel** ist bereits bei der **Rechtsmitteleinlegung** zu achten. Wird gegen das Urteil ausdrücklich Berufung eingelegt, kann das Berufungsgericht über die Annahme jedenfalls dann bereits nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist des § 317 beschließen (*Meyer-Gößner/Schmitt*, § 322a Rn 7), wenn sich aus dem Vorbringen des verteidigten Angeklagten keinerlei Hinweis auf ein mögliches künftiges Auswechseln des Rechtsmittels ergibt (OLG Bamberg StraFo 2015, 161; OLG Oldenburg NStZ 2012, 54; offen gelassen OLG Koblenz NStZ-RR 2012, 21 [Ls.]).

4. Muster: Beschwerde gegen die Nichtannahme der Berufung

37

Landgericht Musterstadt

Strafkammer

In dem Strafverfahren

gegen Herrn Anton Mustermann

Az.:



wegen des Verdachts

lege ich gegen den Beschluss der Strafkammer

sofortige Beschwerde (§ 322 Abs. 2 StPO)

ein und stelle gleichzeitig den Antrag,

den Beschl. v. aufzuheben.

Herr M. wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom wegen zur Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde mit Schriftsatz vom (Telefax, Sendeprotokoll in Kopie anbei) Berufung eingelegt.

Mit Verfügung vom hat die Strafkammer Termin zur Hauptverhandlung auf den anberaumt. Mit Schreiben vom wurde dieser Termin wieder abgesetzt. Dem Schreiben ist ein Beschluss der Strafkammer angefügt, wonach die Berufung als unzulässig verworfen wird, weil sie offensichtlich unbegründet ist (§ 313 Abs. 2 S. 2 StPO).

Zwar ist ein Beschluss, mit dem das Berufungsgericht das Rechtsmittel nicht annimmt, nach § 322a S. 2 StPO nicht anfechtbar; dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Berufungsgericht das Rechtsmittel bereits angenommen hatte.

Ein – positiver – Beschluss über die Annahme der Berufung liegt im Fall des Herrn M zwar nicht vor; das Rechtsmittel kann jedoch auch konkludent angenommen werden. Dies ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung insbesondere für den Fall anerkannt, dass das Gericht einen Termin zur Berufungshauptverhandlung anberaumt (OLG Celle, Beschl. v. 6.7.2011 – 2 Ws 180/11; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.4.2011 – 3 Ws 402/11).

Ist daher über die Annahme der Berufung bereits positiv befunden, kann eine solche Entscheidung nicht mehr zurückgenommen werden (OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2002, 245).

Rechtsanwalt



Siehe auch: → *Berufung, Annahmberufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 20, m.w.N.; → *Beschwerde, sofortige Beschwerde*, Teil A Rdn 550.

38 Berufung, Annahmberufung, Verfahren

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Berufung ist anzunehmen, wenn sie zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist.
2. Anders als bei § 349 Abs. 2 verlangt die im Rahmen des Annahmverfahrens erforderliche Prüfung nämlich nicht nur die Auseinandersetzung mit den schriftlichen Urteilsgründen im Hinblick auf Rechtsfehler, sondern umfasst – unter Berücksichtigung des vollständigen Akteninhalts – den Verfahrensstoff insgesamt.
3. Ein Problem des Annahmverfahrens besteht darin, dass allein der Vorsitzende des Berufungsgerichts über die Annahme der Berufung befindet.
4. Anzunehmen ist die Berufung im Hinblick auf § 244 Abs. 2 u.a. bei Ankündigung neuer Beweismittel.

5. Bei Überleitung vom Bußgeld- in das Strafverfahren bleibt es auch nach Verurteilung nur zu einem Bußgeld bei der Berufung als Rechtsmittel.
6. Bei (Nicht-)Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit ist die Berufung nach § 313 Abs. 3 S. 1 stets anzunehmen, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig oder zuzulassen wäre.

Literaturhinweise: s. die Hinw. bei → *Berufung, Annahmeverfahren, Allgemeines*, Teil A Rdn 21.

39

1. Die Berufung ist **anzunehmen**, wenn sie zulässig (→ *Berufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 5) und **nicht offensichtlich unbegründet** ist. 40

☞ **Offensichtlich unbegründet** ist die Berufung unter Bezugnahme auf § 349 Abs. 2, wenn aus den Urteilsgründen, dem Protokoll der HV und einer ggf. vorliegenden Begründung des Rechtsmittels für jeden Sachkundigen ohne eingehendere Prüfung erkennbar ist, dass die angefochtene Entscheidung keine sachlich-rechtlichen Mängel aufweist und keine Verfahrensfehler vorliegen.

2. Der § 349 Abs. 2 entlehnte Begriff der „(nicht) offensichtlichen Unbegründetheit“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Eine mit dem Anderen kaum etwas zu tun hat (BeckOK/*Eschelbach*, § 313 Rn 12). Die im Rahmen des Annahmeverfahrens erforderliche **Prüfung** verlangt nämlich nicht nur – wie bei der Revision – die Auseinandersetzung mit den schriftlichen Urteilsgründen im Hinblick auf Rechtsfehler, sondern umfasst – unter Berücksichtigung des vollständigen Akteninhalts – den Verfahrensstoff insgesamt (*Meyer-Gößner/Schmitt*, § 313 Rn 10) vom Schuldspruch über die Beweiswürdigung bis hin zur Strafzumessung; → *Revision, Entscheidung, Beschluss*, Teil A Rdn 2145). 41

☞ Berufungen, die angenommen werden müssen, sollten **begründet** werden, um zu verdeutlichen, worin die Fehler des Ersturteils zu sehen sind und um das Berufungsgericht zu zwingen, sich mit den Angriffen gegen das Urteil auseinanderzusetzen (*Burhoff*, HV, Rn 665664; s.a. das Muster → *Berufung, Annahmeverfahren, Allgemeines*, Teil A Rdn 27).

3. Ein **Problem des Annahmeverfahrens** besteht darin, dass – anders als im Revisionsverfahren – nicht das Kollegialgericht/die Berufungsstrafkammer, sondern allein dessen/deren Vorsitzender (§ 76 Abs. 1 S. 2 GVG), über die Annahme der Berufung befindet, der die Einschätzung der ihm zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch unbekanntem Schöffen allenfalls bedingt antizipieren kann (BeckOK/*Eschelbach*, § 313 Rn 13). 42

4. **Anzunehmen** ist die Berufung in Strafsachen bei 43

- Vorliegen von Verfahrensfehlern, die Revision begründen würden (*Meyer-Gößner/Schmitt*, § 313 Rn 9),
- **Ankündigung neuer Beweismittel** im Hinblick auf § 244 Abs. 2 (BVerfG NJW 1996, 2785; NSStZ 2002, 43) oder
- Erforderlichkeit einer (ergänzenden) Beweisaufnahme (z.B. zu den persönlichen Verhältnissen).

☞ Bestehen wie auch immer geartete **Zweifel** an der offensichtlichen Unbegründetheit, ist die Berufung **anzunehmen!**

5. Wird vom **Bußgeldverfahren** in das **Strafverfahren übergeleitet** (§ 81 OWiG), finden damit ausnahmslos die Vorschriften der StPO auch dann Anwendung, wenn der Betroffene unbeschadet der bewirkten Überleitung ins Strafverfahren „nur“ wegen einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten schuldig gesprochen und gegen ihn deshalb „lediglich“ auf eine Geldbuße, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Verhängung eines bußgeldrechtlichen Fahrverbots, erkannt wird (OLG Hamm BA 2009, 280; *Burhoff/Gübner*, OWi, Rn 3651). Ist damit das angefochtene **Urteil im Strafverfahren** ergangen, kann es nur mit den strafprozessualen Rechtsmitteln der **Berufung oder der Revision** angefochten werden. Eine ge- 44

gen ein solches Urteil eingelegte „Rechtsbeschwerde“ des Betroffenen ist demgemäß als strafprozessuale Berufung anzusehen und durchzuführen (OLG Bamberg DAR 2013, 584).

- 45 **6.** Bei (Nicht-)Verurteilung wegen einer **Ordnungswidrigkeit**, bedarf die Berufung der Annahme (unabhängig von der Höhe der Geldbuße). Für die Annahme gelten zunächst ebenfalls die vorstehend genannten Kriterien. Daneben ist die Berufung nach § 313 Abs. 3 S. 1 stets anzunehmen, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig oder nach § 80 Abs. 1 und 2 OWiG zuzulassen wäre (zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde und zur Zulassung → *Rechtsbeschwerde, Zulässigkeitsvoraussetzungen*, Teil A Rdn 1213 ff. und → *Rechtsbeschwerde, Zulassung*, Teil A Rdn 1252 ff).

Siehe auch: → *Berufung, Annahmberufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 20, m.w.N.

46 **Berufung, Annahmberufung, Voraussetzungen**

- 47 **Literaturhinweise:** s. die Hinw. bei → *Berufung, Annahmberufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 21.

- 48 **1. Verfahrensrechtlich** gilt § 313 für alle im Erkenntnisverfahren ergangenen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, so auch für Urteile, die das beschleunigte Verfahren abschließen (OLG Frankfurt/Main NStZ-RR 1997, 273), auf einen Einspruch gegen einen Strafbefehl ergehen oder ein Privatklageverfahren beenden.

- 49 **2.a) Sanktionsrechtlich** ist § 313 dem Wortlaut nach bei **Verurteilungen** anzuwenden. Das gilt in folgenden

50 **Beispielfällen, wenn:**

- die verhängte Geldstrafe nicht mehr als **15 Tagessätze** beträgt,
- eine Verwarnung erfolgt ist und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen vorbehalten wurde (OLG Hamm NStZ-RR 2006, 346) oder
- der Angeklagte zu einer Geldbuße verurteilt wurde. Bei Bildung einer **Gesamtgeldstrafe** ist deren Höhe maßgeblich. Nicht gesamtstrafenfähige (Gesamt-)Geldstrafen werden addiert. **Kein Fall** des § 313 liegt bei einer Verurteilung vor, wenn **neben der Geldstrafe** (Geldbuße) eine **weitere Maßnahme** angeordnet oder verhängt wurde (OLG Hamburg StV 2001, 333 m. Anm. *Gössel* JR 1999, 479; *Burhoff*, HV, Rn 679). Dies gilt auch, wenn die StA wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr im Strafbefehlsantrag eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen, für den Fall des Einspruchs gegen den Strafbefehl aber zusätzlich die Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt (LG Stuttgart DAR 2011, 419).

☞ Kein Fall der Annahmberufung liegt vor, wenn etwa ein **Strafbefehl** von nicht mehr als 15 Tagessätzen ergangen ist, dagegen Einspruch eingelegt wurde, der Angeklagte nicht zur HV erschienen war und das Gericht den **Einspruch** gem. § 412 S. 1 i.V.m. § 329 **verworfen** hat (*Meyer-Göfner/Schmitt*, § 412 Rn 10). Die Berufung gegen das Verwerfungsurteil ist also stets zulässig.

- 51 **b)** In Fällen des **Freispruchs** oder der **Einstellung des Verfahrens** ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nur dann eröffnet, wenn die StA eine Geldstrafe von nicht mehr als dreißig Tagessätzen beantragt hatte (§ 313 Abs. 1 S. 2), was sich aus dem in der HV gestellten Strafantrag oder einem Strafbefehlsantrag ergibt (OLG Hamm NStZ 1996, 455; OLG Koblenz NStZ-RR 2000, 306; OLG Schleswig SchlHA 2000, 256).

- 52 **c) Kein Fall** der Annahmberufung liegt vor, wenn die **StA selbst Freispruch beantragt** hatte (str.; a.A. *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 313 Rn 4a m.w.N.). Auch in einer derartigen Konstellation kann die StA das amtsgerichtliche Urteil mit der Berufung anfechten (KG NStZ-RR 2004, 175; *Meyer-Göfner/Schmitt*, vor § 296 Rn 16). Im Hinblick auf § 313 ist festzuhalten, dass es an einem vorgängigen Strafantrag der StA fehlt, ausgenommen der Sonderfall, dass die StA die Verhängung einer Geldstrafe beantragt, ihren Antrag aber auf einen gerichtlichen Hinweis sodann korrigiert (*Meyer-Göfner/Schmitt*, § 313 Rn 4a).

Dies gilt auch dann, wenn dem Antrag auf Freispruch ein Strafbefehl mit entsprechendem Strafantrag vorausgegangen war. Dem Regelungszweck der Vorschrift entsprechend sollen nämlich nur Verfahren über Bagatelldeliktstrafaten mit einer zu erwartenden begrenzten Sanktion erfasst werden. Hierzu sagt ein auf Freispruch lautender Antrag des Sitzungsvertreters der StA nur aus, dass seiner Auffassung nach überhaupt keine Straftat vorliegt bzw. nachweisbar ist (OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.4.2013 – 1 Ws 56/13; OLG Celle NStZ-RR 1996, 43; OLG Jena StraFo 2000, 92; OLG Karlsruhe StV 1997, 69; OLG Koblenz NStZ 1994, 601; OLG Köln NStZ 1996, 150 m. Anm. *Schneider*; OLG Oldenburg Nds.Rpfl 1995, 135). Andernfalls müsste nämlich der Anwendung des § 313 Abs. 1 S. 2 eine fiktive Tat und eine fiktive Rechtsfolge zugrunde gelegt werden (OLG Stuttgart NStZ-RR 2001, 84).

d) Die **Berufung des Nebenklägers** ist, sofern die StA Freispruch beantragt hatte, ebenso wenig ein Fall der Annahmeerberufung, wenn sich der Nebenkläger dem Antrag des Sitzungsvertreters nicht angeschlossen hatte (OLG Brandenburg OLG-NL 2005, 45). Andernfalls würde es bereits an einer Beschwerde (→ *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Beschwerde*, Teil A Rdn 1382) fehlen. Hatte der Nebenkläger dagegen eine Verurteilung in den Grenzen des § 313 Abs. 1 S. 2 gefordert, muss auch seine Berufung angenommen werden.

53

e) In der Vorschrift nicht angesprochen sind die Fälle des **Absehens von Strafe**. Da sich die Anwendung des **§ 60 StGB** nicht auf Fälle geringen Verschuldens beschränkt, sondern auf die schweren Folgen der Tat für den Täter abstellt, die allein die Verhängung einer Strafe entbehrlich machen, indiziert sie nicht das Vorliegen eines Bagatelldelikts (KG, Beschl. 29.2.2024 – 4 Ws 7/24; OLG Oldenburg NStZ 1998, 370 [Ls.]).

54

👉 **Anwendbar** ist § 313 dagegen, wenn das Absehen von Strafe auf Gründe wie in den Fällen des **§ 113 Abs. 4 S. 1 StGB** (OLG Stuttgart Justiz 2006, 256), des **§ 158 Abs. 1 StGB** (LG Bad Kreuznach NStZ-RR 2002, 217) oder des **§ 29 Abs. 5 BtMG** (LG Hamburg StraFo 2007, 421) zurückgeht.

f) Wird die Tat im Strafverfahren als **Ordnungswidrigkeit** eingestuft, bedarf die gegen das Urteil gerichtete Berufung stets der Annahme (*Meyer-Göfner/Schmitt*, § 313 Rn 7). Bei **Verurteilung zur Geldbuße** kommt es dabei auf deren Höhe nicht an. Bei **Freispruch** oder **Verfahrenseinstellung** besteht das Annahmeerfordernis unabhängig vom Antrag der StA.

55

g) Wird der Angeklagte aufgrund einer einheitlichen Tat i.S. des § 264 **sowohl** wegen einer **Straftat als auch** wegen einer **Ordnungswidrigkeit** zu Geldstrafe und Geldbuße verurteilt, ist die Anwendung des § 313 Abs. 1 ausgeschlossen. Die Berufung gegen ein solches Urteil bedarf nicht der ausdrücklichen Annahme; sie ist auch ohne diese Annahme zulässig, sofern die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind (OLG Celle StV 1995, 179 m. Anm. *Göhler* JR 1995, 523; **Muster** → *Berufung, Annahmeerberufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 27).

56

Siehe auch: → *Berufung, Annahmeerberufung, Allgemeines*, Teil A Rdn 20, m.w.N.

Berufung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines

57

Das Wichtigste in Kürze:

1. Nach § 329 ist die Verwerfung der Berufung ohne Sachverhandlung dann erlaubt, wenn zu Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsmacht erschienen ist.
2. Berufung der StA und weitere besondere Konstellationen.
3. Nach § 329 Abs. 1 S. 2 darf die Berufung weiterhin verworfen werden in den ausdrücklich geregelten Verwerfungsfällen.
4. Voraussetzung für eine Verwerfung der Berufung ist, dass Angeklagter und Verteidiger zur HV wirksam geladen worden sind (§§ 214–218).

5. Gem. § 329 Abs. 7 steht dem Angeklagten gegen ein Verwerfungsurteil der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Revision zu.
6. Verfahrenshindernisse/fehlende Prozessvoraussetzungen hindern den Erlass eines Verwerfungsurteils.

58

Literaturhinweise: **Ahnbrecht**, EU-Rahmenbeschluss zu Abwesenheitsverurteilungen – ein fatales Fanal, in: Festschrift 25 Jahre AG Strafrecht, 2009, S. 1055; **Ast**, Vom Recht auf Verteidigung zum Recht auf Vertretung? Die Vereinbarkeit der Abwesenheitsverurteilung mit Art. 6 EMRK, JZ 2013, 780; **Bartel**, Der Gesetzgeber zwischen Skylla und Charybdis, DRiZ 2015, 129; 376; **Böhm**, Die strafrechtliche Abwesenheitsverhandlung im Berufungsverfahren, NJW 2015, 3132; **Börner**, Das Verwerfungsverbot aus § 329 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c) EMRK in der Revision, HRRS 2014, 132; **Burhoff**, Folgen des Ausbleibens des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung – Teil 1 Ladung, Vertretung, Berufung der Staatsanwaltschaft, ZAP F.22, S. 951; *ders.*; Folgen des Ausbleibens des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung – Teil 2 Wartezeit, Entschuldigung, Rechtsmittel, ZAP F. 22, S. 961; **Deutscher**, Zur Neufassung des § 329 StPO, StRR 2015, 284; **Esser**, Anmerkung zu EGMR StraFo 2012, 490, StV 20134, 331; **Engel**, Die Berufungsverwerfung aufgrund Säumnis des Angeklagten im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EGMR sowie des OLG München, ZJS 2013, 339; **Esser**, (Nichts) Neues aus Straßburg – Effektive Verteidigung bei Nichterscheinen des Angeklagten zu Beginn der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz (§ 329 Abs. 1 S. 1 StPO), StV 2013, 331; **Frisch**, Verwerfung der Berufung ohne Sachverhandlung und Recht auf Verteidigung – Zur Änderung des § 329 StPO, NStZ 2015, 69; **Gerst**, Die Konventionsgarantie des Art. 6 IIIc und die Abwesenheitsverwerfung gemäß § 329 I 1 StPO – Ein kleiner Schritt für Straßburg, ein zu großer für Deutschland?, NStZ 2013, 310; **Hüls/Reichling**, Der abwesende Angeklagte in der (Berufungs-)Hauptverhandlung nach der EGMR-Entscheidung Nezi-raj, StV 2014, 242; **Kotz**, Folgen des Ausbleibens von Angeklagten/Betroffenen in der Hauptverhandlung, Teil 1: Interessenlage, Ladung und Hauptverhandlung, ZAP F. 22, S. 619, *ders.*, Folgen des Ausbleibens von Angeklagten/Betroffenen in der Hauptverhandlung Teil 2: Endgültiges Ausbleiben, ZAP F. 22, S. 629; *ders.*, Folgen des Ausbleibens von Angeklagten/Betroffenen in der Hauptverhandlung Teil 3: Vertretung und Rechtsmittel, ZAP F. 22 S. 647; **Meyer-Goßner**, Der „falsche“ Angeklagte, ZIS 2009, 519; *ders.*, Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse, 2011; **Meyer-Mews**, Die Völkerrechts- und Konventionswidrigkeit des Verwerfungsurteils gem. § 329 I 1, NJW 2002, 1928; **Mosbacher**, Straßburg locuta – § 329 I StPO finita?, NStZ 2013, 312; **Sitzer**, Rolle rückwärts? Zur aktuellen Fassung des § 74 Abs. 2 OWiG, StraFo 2014, 1; **Sommer**, Gespenstergeschichten – Wann ist die Anwesenheit eines Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung „erforderlich“?, StV 2016, 55; **Spitzer**, Das Recht des Angeklagten auf Vertretung in der Hauptverhandlung, StV 2016, 48; **WeBlau**, Kann das Revisionsgericht an tatrichterliche Feststellungen zum eigenmächtigen Ausbleiben (§ 231 Abs. 2 StPO) gebunden sein?, StV 2014, 236; weitere Hinw. bei *Burhoff*, HV, Rn 813.

59

1.a) Gegen einen **ausgebliebenen** oder abwesenden Angeklagten findet eine HV in Tatsacheninstanzen grds. nicht statt (§§ 230 Abs. 1, 285 Abs. 1 S. 1; zur Revisionshauptverhandlung s. § 350 Abs. 2; → *Revision, Verfahrensablauf*, Teil A Rdn 2287). Dies beruht auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör einerseits und der Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 Abs. 2; dazu *Burhoff*, HV, Rn 432) andererseits. Damit korrespondiert eine Pflicht des Angeklagten zum Erscheinen und Verbleiben in der HV (*Burhoff*, HV, Rn 421 ff.). Ausnahmen hiervon sind in §§ 231 Abs. 2, 231b, 232, 233 sowie beim Einspruch gegen einen Strafbefehl nach § 411 Abs. 2 normiert (→ *Strafbefehl, Hauptverfahren*, Teil B Rdn 785). Diese Grundsätze gelten über § 332 auch für die Berufungshauptverhandlung. Gerade hier ist aber häufiger ein Ausbleiben des Angeklagten festzustellen. Das kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa die Absicht, hierdurch gezielt eine nachteilige Entscheidung zu verhindern oder das fehlende Vertrauen in die Erfolgsaussicht der eigenen Berufung sowie bei Alkohol- oder Drogenabhängigen ein Rückfall mit der Folge, dass es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Beachtung des Termins fehlt. Um eine derartige Verzögerung der Berufungsentscheidung zu verhindern, sah **§ 329 Abs. 1 a.F.** im Grundsatz zwingend die Verwerfung der Berufung des Angeklagten vor, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben war.

60

b) Obwohl § 329a Abs. 1 a.F. von den Obergerichten **eng ausgelegt worden** ist (BGHSt 23, 331 f.; u.a. OLG Bamberg zfs 2012, 230 [für das Bußgeldverfahren]; OLG Brandenburg StraFo 2012, 270; OLG Koblenz StV 2010, 477; OLG München wistra 2008, 480), war das **Verhältnis** der Regelung zur **MRK** nicht abschließend geklärt. Die innerstaatliche obergerichtliche Rspr. ist davon ausgegangen, dass es sich beim Verfahren nach § 329 Abs. 1 a.F. nicht um ein sog. Abwesenheitsverfahren i.S.v. Art. 6 Abs. 3c MRK handelt (u.a. BVerfG StraFo 2007, 190; BayObLG NStZ-RR 2000, 307; OLG Düsseldorf StRR 2012,